

**Besuchs- und Umgangskonzept
für Wohneinrichtungen der Pflege
der Stift Tilbeck GmbH und verbundener Unternehmen**

gültig ab dem September 2020

Geltungsbereiche:

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen:

- St. Ludgerus-Stift Billerbeck gGmbH, Billerbeck
- Konrad von Parzham Haus, Tilbeck-Havixbeck
- Wohnen in Pastors Garten, Münster-Roxel

1.0. Einleitung

Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung eine Reihe von Durchführungs- und Beschränkungsverboten zur Vermeidung der Weiterverbreitung des SARS-CoV2-Virus in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe erlassen. Diese gingen einher mit umfassenden Kontakt- und Besuchsverboten für Bewohner*innen. Mit Rückgang des Infektionsgeschehen wurden die Kontakteinschränkungen sukzessive gelockert. So sind seit dem 09. Mai 2020 wieder Besuche in den Einrichtungen möglich, wenn bestimmte Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Wir begrüßen diese Schritte und stellen uns der fortlaufenden Aufgabe, den Bewohner*innen unter Berücksichtigung der aktuellen Hygiene- und Schutzempfehlungen des RKI, rechtlicher Erlasse und Verfügungen eine angemessene Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben wie auch zur Pflege sozialer Kontakte zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Pflegeeinrichtungen viele der Bewohner*innen zur vulnerablen Risikogruppe gehören und eine SARS-CoV2-Viruserkrankung in der Gemeinschaftseinrichtung ein hohes Risiko für die Gesundheit und das Leben dieser Personengruppe darstellt. Aus diesem Grunde verweist die aktuelle Allgemeinverfügung (CoronaAVPflegeundBesuch) zu Recht auf die Notwendigkeit der vermehrten und frühzeitigen Testungen.

Die Dynamik des Infektionsgeschehen ist derzeit schwer einschätzbar und nicht zu unterschätzen. Wir als Einrichtungsverantwortliche tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Bewohner*innen wie auch der Mitarbeiter*innen. Daher ist ein geplantes und strukturiertes Vorgehen zu Besuchen für uns weiterhin unabdingbar und wir sind dabei auf das verantwortliche Mitwirken der Bewohner*innen, Besucher*innen, Mitarbeiter*innen wie auch der Gesundheitsämter angewiesen.

2.0. Ziele des Konzeptes

Ziel ist die Erweiterung der sozialen Kontakt- und Teilhabemöglichkeiten unter Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Präventiv geht es darum, das Eintragen einer Infektion durch die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen bestmöglich zu vermeiden und Infektionsrisiken z.B. durch Besuchsverbote bei Erkrankungsanzeichen oder Kontakten zu Infizierten zu minimieren.

Weiterhin geht es darum, Infektionsanzeichen bei Bewohner*innen und Mitarbeitenden frühzeitig zu erkennen und einer Abklärung zuzuführen. Hierzu dient im Besonderen das tägliche Bewohner-Kurzscreening wie auch das Mitarbeiter-Monitoring.

Im Falle eines Infektionsgeschehens geht es insbesondere darum, die Infektionsquelle schnellstmöglich zu finden und die Infektionskette frühzeitig zu unterbrechen. Hierzu sind neben der Isolation (möglicherweise) infizierter Bewohner*innen, anlassbezogene und wiederholte Testungen in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern unabdingbar.

Diese sind auch deshalb so wichtig, um schnell einen Überblick über das Infektionsgeschehen zu erhalten und Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen so kurz wie möglich zu halten,

zumal heute bekannt ist, dass eine Infektion nicht unbedingt mit erkennbaren Krankheitssymptomen einhergeht.

3.0. Besuchs- und Umgangskonzept

3.1. Besuchsregelungen ab September 2020

- Besuche in den Pflegeeinrichtungen sind täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen möglich.
- Die Einrichtungen haben hierzu **Besuchszeiten** festgelegt, deren Einhaltung wichtig ist, um einen sicheren Ablauf für alle Beteiligten sicherzustellen. Innerhalb dieser Besuchszeiten gibt es keine zeitlichen Befristungen für den Besuch.

St. Ludgerus-Stift Billerbeck:

Montag – Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr; 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr; 15:00 – 18:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 9:30 – 12:00 Uhr; 15:00 – 18:00 Uhr

Wohnen in Pastors Garten, Münster-Roxel

Montag – Sonntag: 10:00 – 12:00 Uhr; 14:00 – 18:00 Uhr

Konrad von Parzham Haus, Tilbeck

Montag – Sonntag: 10:00 – 12:00 Uhr; 14:00 – 18:00 Uhr

In Einzelfällen, insbesondere auch in der Palliativ- und Sterbebegleitung, können individuelle Besuchsregeln vereinbart werden.

- Es gelten bzgl. der Anzahl der Besucher und Besuche die Regelungen der Corona-Schutzverordnung bzw. Allgemeinverfügungen. **Aktuell sind dies:**
 - max. zwei Besuche je Tag
 - in Besucherräumen oder auch Bewohnerzimmern maximal zwei Besucher zur gleichen Zeit
 - im Außenbereich (Garten, Pavillon) auch vier Personen gleichzeitig
- **Vorbereitung** des Besuches:
 - Sitzordnung, die den Mindeststandard von 1,50 Meter gewährleistet, anbieten
 - im Außenbereich (Garten, Pavillon) oder Besucherräumen
 - in Besucherräumen und bei Besuchen in Bewohnerzimmern ist auf eine ausreichende Lüftung achten
 - Aushang der Hygieneregeln
 - Aushang der Datenschutzregelungen zum Bewohner-Screening
 - Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Reserve-MNS
- **Ablauf** des Besuches:
 - Einlass durch Klingeln am Eingang. Auf ausreichendem Abstand zwischen den Besuchern vor den Eingängen ist zu achten.

- Erfassung der Besucher in einer Liste und Dokumentation des Kurz-Screenings jedes Besuchers (Eine Vorlage der Besucherdokumentation ist auf unserer Homepage verfügbar und kann zum Besuch mitgebracht werden.)
 - Temperaturmessung jedes Besuchers vor Ort durch einen Mitarbeiter
 - Hinweis auf die Hygieneregeln durch Aushang
 - Überprüfung des Tragens/Mitführens eines Mund-Nasen-Schutzes (ggf. Ausgabe vor Ort)
 - Händedesinfektion des Besuchers und Bewohners vor und nach dem Kontakt
- **Verhaltensregeln während des Besuches:**
 - Händedesinfektion vor und nach dem Besuch.
 - Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Meter, wenn Bewohner oder Besucher keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Ein Mindestabstand von 1,50 Meter ist nicht einzuhalten, wenn Bewohner und Besucher einen MNS tragen und vor und nach dem Besuch eine gründliche Händedesinfektion erfolgt. Unter diesen Bedingungen sind auch körperliche Berührungen zulässig.
 - Ein Mund-Nasen-Schutz muss nicht getragen werden, wenn eine sichtdurchlässige Trennwand (mobile Plexiglasscheibe) während des Besuches verwendet wird.
 - Besuche können in den Bewohnerzimmern stattfinden, die Besucher werden nach dem Kurz-Screening und der Händedesinfektion zum Bewohnerzimmer begleitet. Bei den Wegen durch die Wohnbereiche sind Kontakte mit anderen Bewohner*innen zu vermeiden und ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen.
 - Eine Begleitung der Besuchskontakte im Bewohnerzimmer durch Mitarbeitende ist nicht erforderlich (im Sinne der Vertraulichkeit des Besuches). Die Verantwortung für die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz) liegen in dieser Besuchsform bei den Bewohnern und Besuchern!
 - Alternativ zu Besuchen in Besucherräumen oder dem Bewohnerzimmer kann auch ein Spaziergang in der Umgebung gemacht werden.
 - Andere Aktivitäten, die der Besucher mit dem Bewohner außerhalb der Einrichtung durchführen möchte, sollten vorher abgestimmt werden.
 - Besucher/Dienstleister werden durch Aushang auf den Umgang mit den erhobenen Daten hingewiesen. (Datenschutzerklärung zum Kurzscreening)

3.2. Besuchseinschränkungen:

Sollten im **Einzelfall** Besuchseinschränkungen gelten, z.B. Abläufe aus der aktuellen Situation der Wohngruppe (z.B. Erkrankungen) oder des Bewohners (z.B. Unruhe) angepasst werden müssen, ist dies rechtzeitig mit den Angehörigen zu kommunizieren.

Der dann gültige Ablauf (z.B. Begleitung zum Bewohnerzimmer, Wegeführung, Anlegen von Schutzausrüstung), zeitliche Begrenzungen, Anzahl und Häufigkeit der Besuche sollten rechtzeitig, telefonisch oder per Mail, mit den Angehörigen abgestimmt werden.

Besuchseinschränkungen bestehen, wenn in den Einrichtungen bzw. einem Wohnbereich ein Verdacht auf oder eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist. Bis zur Klärung der Situation (negative Testergebnisse) dürfen in dem jeweiligen Bereich keine Besuche erfolgen.

Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens weiterhin außerhalb des Wohnbereiches (Besucherräume, -zonen) oder im Außenbereich stattfinden können, ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Die hier beschriebenen Besuchsrechte gelten **nicht** für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind. Die RKI-Liste der aktuellen Risikogebiete ist über einen Link in der Corona-Infobox jederzeit abrufbar.

Besuchseinschränkungen sind durch Aushänge und andere Kommunikationswege (E-Mail, Telefon ggf. Homepage) bekannt zu machen.

3.3. Regelungen zum Verlassen der Einrichtung

Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen können die Einrichtung

- allein oder
- mit Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen derselben Einrichtung oder
- in Begleitung von Personen, die Besuche gem. diesem Konzept durchführen
- bis zu 6 Stunden verlassen.

Im Einzelfall können abweichende Regelungen zur Dauer der Abwesenheit (ohne Übernachtung) abgestimmt werden.

Voraussetzung für das Verlassen der Einrichtung ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die Abstandsregelungen, eingehalten werden. Ungeschützte Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden.

Eine Isolation nach dem Verlassen der Einrichtung erfolgt nur, wenn es Anhaltspunkte für gefährdende Situationen gibt. Ansonsten kann die Bewohner*in direkt wieder am Gemeinschaftsleben teilnehmen.

Die Einhaltung dieser Regeln liegt in der Verantwortung von Besuchern und Bewohnern!

4. Regelungen für Neuaufnahmen in die Pflegeeinrichtungen

Bei Neuaufnahmen in der Pflege ist grundsätzlich die Vorlage eines negativen Testergebnisses erforderlich, dies gilt auch für die Kurzzeitpflege. Die Aufnahme ist dem zuständigen Gesundheitsamt rechtzeitig anzuzeigen, damit der Test 48 Stunden vor der Aufnahme durchgeführt werden kann.

Am Tag der Aufnahme erfolgt ein Gespräch mit dem Bewohner bzw. der Begleitperson zum Ausschluss von Risikofaktoren seit der Testung. Hierzu wird die Vorlage des Bewohner-Screenings verwandt und die Temperatur gemessen. Sollten sich aus dem Screening (trotz negativen Testergebnisses) Hinweise auf Krankheitssymptome, Kontakte zu infizierten Personen ergeben oder Risikogebieten ergeben, sollte die Aufnahme verschoben werden. Ist dies nicht möglich, ist das Gesundheitsamt zum weiteren Vorgehen zu kontaktieren.

Eine Nachttestung erfolgt am 5. – 7. Tag nach der Aufnahme auf Veranlassung des Gesundheitsamtes.

Bis zum Vorliegen des zweiten negativen Testergebnisses kann die aufgenommene Person das Zimmer verlassen und sich in der Wohngruppe bewegen, wenn sie außerhalb ihres Zimmers zuverlässig einen Mund-Nasen-Schutz trägt und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhält.

Ist dies aus medizinischen Gründen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit nicht möglich, ist die Isolation im Zimmer bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses erforderlich. Für Bewohner*innen, die eine Isolation nicht akzeptieren, sind alternative Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu erarbeiten.

5. Regelung für Kontakte mit externen Dienstleistern, Seelsorgern, Ehrenamtlichen etc.

Termine mit Ärztinnen/Ärzten, Seelsorger*innen, Therapeut*innen, Friseure, Fußpfleger etc. sind möglich. Die externen Kontaktpersonen haben sich mit Ihren Kontaktdaten in die Besucherliste einzutragen.

Ein Kurzscreening wird nicht durchgeführt, da für die Berufsgruppen eigene Hygieneregeln bestehen und die Einhaltung dieser Regeln (Desinfektion, MNS, Abstandsregeln etc.) in deren Verantwortung des Dienstleisters liegt.

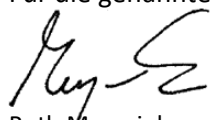
Bei ehrenamtlich Tätigen erfolgen Screening und Dokumentation wie bei Besuchern.

Zu den externen Dienstleistern gehören neben den Mitarbeitenden der Reinigungsfirmen, auch Haustechniker*innen, ggf. Handwerker*innen. Bei Arbeiten in den Wohnbereichen/-gemeinschaften ist auf die Abstandsreglung und Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Der Kontakt zu den Bewohner*innen ist zu vermeiden.

Sollte es in der Einrichtung zu einer SARS-CoV-2-Infektion kommen, sind die Dienstleister zu informieren und Termine, wenn möglich, abzusagen.

Havixbeck-Tilbeck, Münster, Billerbeck, 10.09.2020

Für die genannten Einrichtungen



Ruth Meyerink
Geschäftsführerin Stift Tilbeck GmbH